

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 77

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen  
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung / des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung / des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

60. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 11. Februar 2009

Nr. 4

---

## INHALT

| Amtlicher Teil                                                                                                         | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Bundesministerium des Innern</b>                                                                                    |       |
| D. Öffentlicher Dienst                                                                                                 |       |
| RdSchr. v. 3. 12. 08, Änderungstarifverträge vom 31. 3. 2008;<br>Durchführungshinweise zu den sog. Restanten . . . . . | 78    |

## Amtlicher Teil

# Bundesministerium des Innern

## D. Öffentlicher Dienst

### Änderungstarifverträge vom 31. März 2008

#### hier: Durchführungshinweise zu den sog. Restanten

Bezug: Rundschreiben vom 29. Oktober 2008  
(D 5 – 220 233–51/1)

#### – Rdschr. d. BMI v. 3. 12. 2008 – D5 – 220 233 – 51/1 –

Mit Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 sind die Änderungstarifverträge zur Tarifrunde 2008 und weitere Durchführungshinweise zu den Entgeltregelungen bekannt gegeben worden. Die Durchführungshinweise folgten dem Rundschreiben vom 30. April 2008 – D II 2 – 220 233 – 51/6 an.

Inhalt dieses Rundschreibens sind Durchführungshinweise zu den sog. Restanten. Dabei handelt es sich um einzelne Änderungen im TVöD, TVöD BT-V, TVÜ-Bund und TVAöD, die im Wesentlichen im Herbst 2006 durch die Tarifvertragsparteien vereinbart und im Rahmen der Tarifrunde 2008 in der Regel mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt worden sind.

1. Die Änderungen, die ausschließlich redaktionell sind, wie
  - Anpassungen an eine geänderte Rechtslage in § 30 Abs. 1 Satz 2 TVöD – § 4 Nr. 13 ÄndTV Nr. 2 TVöD – wegen Inkrafttretens des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes oder in § 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD – § 4 Nr. 16 ÄndTV Nr. 2 TVöD – wegen gesetzlicher Änderung der Regelaltersgrenze, oder
  - Ergänzungen zum Zwecke der Klarstellung in § 33 Abs. 2 Satz 6 TVöD – § 1 Nr. 13 ÄndTV Nr. 2 TVöD – oder in Anlage 3 TVÜ-Bund – § 1 Nr. 11 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund –,

bedürfen keiner näheren Erläuterung. Dies gilt auch für

- redaktionelle Folgeänderungen,
  - Änderungen im TVöD BT-V und
  - Änderungen, die ausschließlich den schuldrechtlichen Teil der Tarifverträge betreffen (z. B. in § 39 Abs. 4 TVöD – § 1 Nr. 16 ÄndTV Nr. 2 TVöD –).
2. Zu den anderen Änderungen werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nachfolgende Durchführungshinweise gegeben. Ein weiteres Rundschreiben zu den verbleibenden Änderungen in TVöD und TVÜ-Bund (§ 16 Abs. 3 a TVöD – § 1 Nr. 5 ÄndTV Nr. 2 TVöD – und §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 2 a und 3, 17 Abs. 7 einschl. Protokollerklärung sowie Protokollerklärung zu § 1 TVÜ-Bund – § 1 Nrn. 1, 4, 5 Buchst. a und b, 7 Buchst. b bb und dd zum ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund –) wird in Kürze folgen.
  3. Schließlich werden die besonderen Ausschlussfristen verlängert, die für

- Besitzstandszulagen für übergeleitete Beschäftigte in Konkurrenzfällen beim Ortszuschlag (Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3 zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund – § 3 Nr. 1 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund –),
  - unschädliche Unterbrechungen für die Zahlung von Vergütungsgruppenzulagen (Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund – § 3 Nr. 2 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund –),
  - die Fortzahlung der Besitzstandszulage bei dauerhafter Übertragung einer bereits vor dem 1. Oktober 2005 vorübergehend übertragenen Tätigkeit (§ 10 Satz 6 TVÜ-Bund – § 3 Nr. 3 Buchst. a ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund –),
  - Besitzstandszulagen für kinderbezogene Entgeltbestandteile (Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund – § 3 Nr. 4 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund –) und
  - die Teilhabe an den Regelungen der Änderungstarifverträge vom 31. März 2008 für bis zum 31. März 2008 ausgeschiedene Beschäftigte, Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten
- gelten.

Mit diesem Rundschreiben wird die bisherige Frist vom 31. Dezember 2008 übertariflich auf den **28. Februar 2009 festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Antragsrecht. Eine nochmalige Fristverlängerung wird nicht erfolgen.** Die besonderen Folgen einer Versäumung dieser Fristen sind bereits im Rundschreiben vom 9. September 2008 – D 5 – 220 233–51/1 näher erläutert worden, hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Änderungstarifverträge sowie der Tarifvertrag Sonderzahlung, jeweils vom 31. März 2008, wurden im Rahmen der Redaktionsverhandlungen rückwirkend vereinbart. Um eine gleichmäßige Verfahrensweise sicherzustellen, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TVöD für die Geltendmachung von Ansprüchen **durch die Beschäftigten** einheitlich erst am 1. Dezember 2008 zu laufen beginnt. Für die Geltendmachung durch den Arbeitgeber bleibt es bei den allgemeinen Regeln.

### Inhaltsverzeichnis

- |          |                                                                         |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|
| <b>A</b> | <b>Geltungsbereich</b>                                                  |
| <b>B</b> | <b>Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVöD (ÄndTV Nr. 2 TVöD)</b>          |
| 1.       | § 3 Abs. 3 TVöD (Nebentätigkeit) – § 4 Nr. 3 Buchst. a ÄndTV Nr. 2 TVöD |
| 2.       | Zu § 3 Abs. 7 TVöD (Haftung) – § 4 Nr. 3 Buchst. b ÄndTV Nr. 2 TVöD     |

3. § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5 TVöD (Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft – § 4 Nr. 5 Buchst. a ÄndTV Nr. 2 TVöD)
4. § 17 Abs. 4 TVöD (Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen) – § 4 Nr. 6 ÄndTV Nr. 2 TVöD
5. § 19 Abs. 4 TVöD (Erschwerniszuschläge für Teilzeitbeschäftigte – § 4 Nr. 8 ÄndTV Nr. 2 TVöD)
6. § 20 Abs. 2 und 4 TVöD (Krankengeldzuschuss und Mehrarbeitsvergütung bei Jahressonderzahlung, Gleichstellung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld mit Entgeltanspruch) – § 1 Nr. 10 c und § 4 Nr. 9 ÄndTV TVöD sowie Niederschriftserklärung Nr. 18 a zum TVöD
- 6.1 Keine Kürzung der Jahressonderzahlung bei Bezug von Krankengeldzuschuss
- 6.2 Berücksichtigung von Mehrarbeit im Rahmen der Bemessungsgrundlage Jahressonderzahlung
- 6.3 Keine Minderung der Jahressonderzahlung für die Zeiten, in denen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld besteht
7. § 21 Satz 3 TVöD (Besondere Zahlungen, Mehrarbeitsvergütung sowie Überstundenvergütung bei Entgeltfortzahlung) – § 1 Nr. 11 und § 4 Nr. 10 ÄndTV Nr. 2 TVöD
- 7.1 Besondere Zahlungen nach § 23 TVöD im Rahmen der Bemessungsgrundlage Entgeltfortzahlung
- 7.2 Berücksichtigung von Mehrarbeit im Rahmen der Bemessungsgrundlage Entgeltfortzahlung
- 7.3 Überstundenbegriff des § 21 Satz 3 TVöD
8. § 22 Abs. 2 (Bemessung des Krankengeldzuschusses) – § 1 Nr. 12 und § 4 Nr. 11 ÄndTV Nr. 2 TVöD
- 8.1 Keine Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für den Krankengeldzuschuss
- 8.2 Berechnung des Krankengeldzuschusses bei privat krankenversicherten Beschäftigten
- 8.3 Jahresgesamtanspruch
9. § 24 Abs. 1 TVöD (Auszahlung des Entgelts, Zahltag) – § 4 Nr. 12 ÄndTV Nr. 2 TVöD
- C Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TVÜ-Bund (ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund)**
  1. § 5 Abs. 2 TVÜ-Bund (Ortszuschlag im Vergleichsentgelt) – § 3 Nr. 1 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund
  - 1.1 Anwendungsbereich der Neuregelung und Verhältnis zu übertariflichen Maßnahmen
  - 1.2 Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
    - 1.2.1 Regelungsgegenstand
    - 1.2.2 Bemessung der Besitzstandszulagen
    - 1.2.3 Abschmelzen und Wegfall (Protokollerklärung Nr. 5 Sätze 1 und 3) sowie Dynamisierung der Besitzstandszulagen
  - 1.3 Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Protokollerklärung Nr. 3)
    - 1.3.1 Regelungsgegenstand
    - 1.3.2 Neubestimmung des Tabellenentgelts
  - 1.4 Antragserfordernis, Antrags- und Ausschlussfristen, Fälligkeit (Protokollerklärung Nr. 4)
- 1.5 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Beschäftigten (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 2)
2. § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) – § 3 Nr. 2 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund
3. § 10 TVÜ-Bund (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) – § 3 Nr. 3 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund
4. § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile) – § 3 Nr. 4 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund
  - 4.1 Ausnahmetatbestände zum Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage
    - 4.1.1 Unterbrechung der Entgeltzahlung (Protokollerklärung Nr. 1)
    - 4.1.2 Konkurrenzfälle nach § 29 Abschn. B Abs. 6 BAT/BAT-O (Protokollerklärungen Nr. 2 bis 4)
    - 4.1.3 Verhältnis zu § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund
    - 4.1.4 Anwendbarkeit der Protokollerklärungen Nr. 1 bis 4 in den Fällen des § 11 Abs. 3 TVÜ-Bund
  - 4.2 Bemessung der Besitzstandszulage
  - 4.3 Antragserfordernis, Ausschlussfristen, Fälligkeit (Protokollerklärung Nr. 5 Sätze 1 bis 4)
    - 4.3.1 Fälle Begründung des Anspruchs auf die Besitzstandszulage in den Fällen der Protokollerklärung Nr. 1 bis 3 (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1, 3 und 4)
    - 4.3.2 Wiederaufleben eines bereits erworbenen Anspruchs im Anschluss an eine Unterbrechung der Entgeltzahlung
    - 4.3.3 Tod der kindergeldberechtigten Person (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 5)
- 4.4 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Beschäftigten (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 6)
5. Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Bund (Eingruppierung von Beschäftigten mit FH-Abschluss) – § 1 Nr. 7 Buchst. d ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund
6. Anlage 4 TVÜ-Bund (Erweiterung der Entgeltgruppe 13) – § 3 Nr. 6 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund
- D Änderungstarifverträge Nr. 2 zum TVAöD Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (ÄndTV Nr. 2 TVAöD AT bzw. TVAöD BBiG)**
  1. § 5 Abs. 3 TVAöD AT (Schadenshaftung) – § 1 Nr. 2 ÄndTV Nr. 2 TVAöD AT
  2. § 13 TVAöD AT (Vermögenswirksame Leistungen) – § 1 Nr. 4 und 5 ÄndTV Nr. 2 TVAöD AT
  3. § 8b TVAöD BT BBiG (Sonstige Entgeltregelungen) – § 2 ÄndTV Nr. 2 TVAöD BT BBiG
- E Ergänzender Hinweis**
- A Geltungsbereich**

Die im Folgenden näher erläuterten Bestimmungen der Änderungstarifverträge gelten grundsätzlich nur für Beschäftigte und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis zum Bund nach dem 31. März 2008 (fort-)besteht.

Eine Ausnahme gilt für die Bestimmungen in den Änderungstarifverträgen, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten sind. Diese Änderungen gelten auch für Beschäftigte und Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, wenn sie die Geltung bis spätestens 28. Februar 2009 schriftlich

**beantragen (Ausschlussfrist). Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Antragsrecht.** Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten die Änderungstarifverträge nicht. Zur näheren Erläuterung der Ausnahmen vom Geltungsbereich vgl. Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 – D 5 – 220 233 – 51/1 unter Buchst. A.

## **B Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVöD (ÄndTV Nr. 2 TVöD)**

### **1. § 3 Abs. 3 TVöD (Nebentätigkeit) – § 4 Nr. 3 Buchst. a ÄndTV Nr. 2 TVöD**

Seit 1. Juli 2008 ist auch tariflich vorgesehen, dass bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst generell eine Ablieferungspflicht der Nebentätigkeitsvergütung an den Arbeitgeber als Auflage festgelegt werden kann, § 3 Absatz 3 Satz 3 1. Halbsatz TVöD. In der Bundesverwaltung sind dabei die jeweils geltenden Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte des Bundes maßgeblich, § 3 Absatz 3 Satz 3 2. Halbsatz TVöD.

Eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst liegt vor, wenn die Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 3 und 4 TVöD ausgeübt wird.

Um eine einheitliche Handhabung dieser Vorschrift zu gewährleisten, ist bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst ab 1. Januar 2009 eine Ablieferungspflicht vorzusehen, wenn nicht bereits eine solche besteht (vgl. Rundschreiben vom 27. März 2007 – D II 2 – 220 210 – 2/3 I c). Abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Nebentätigkeit angezeigt wird/worden ist, gilt Folgendes:

#### **– Bei Neuanzeige der Nebentätigkeit:**

Bei neu angezeigten Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte eine Ablieferungspflicht zur Folge hätten, ist die Ablieferungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 TVöD i. V. m. den beamtenrechtlichen Vorschriften – jedenfalls ab 1. Januar 2009 – schriftlich zur Auflage zu machen. Beginnt die Nebentätigkeit **nach dem 31. Dezember 2008**, besteht die Ablieferungspflicht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Nebentätigkeit und ist ab diesem Zeitpunkt zur Auflage zu machen. Beginnt die Nebentätigkeit **vor dem 1. Januar 2009**, ist die Ablieferungspflicht jedenfalls ab dem 1. Januar 2009 zur Auflage zu machen.

#### **– Bei bereits angezeigten entgeltlich ausgeübten Nebentätigkeiten,** die noch über den 1. Januar 2009 hinaus ausgeübt werden:

Den Beschäftigten ist bei entsprechender einschlägiger Nebentätigkeit schriftlich eine entsprechende Auflage einer Ablieferungspflicht gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 TVöD i. V. m. den beamtenrechtlichen Vorschriften jedenfalls ab dem Zeitpunkt 1. Januar 2009 zu erteilen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 2. Halbsatz TVöD richtet sich auch der Umfang einer Ablieferungspflicht nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 mit den Besoldungsgruppen A2 bis A8, der Entgeltgruppen 9 bis 12 mit den Besoldungs-

gruppen A9 bis A12, der Entgeltgruppen 13 bis 15Ü mit den Besoldungsgruppen A13 bis A16 vergleichbar.

### **2. Zu § 3 Abs. 7 TVöD (Haftung) – § 4 Nr. 3 Buchst. b ÄndTV Nr. 2 TVöD**

Ab dem 1. Juli 2008 haften die Tarifbeschäftigten des Bundes nach den entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen. Dies entspricht der Rechtslage nach § 14 BAT/BAT-O bzw. § 11 a MTArb/MTArb-O.

§ 3 Abs. 7 TVöD n. F. ist anwendbar, wenn die Pflichtverletzung ab dem 1. Juli 2008 begangen worden ist. Soweit bei der Abrechnung entsprechender Schäden noch nicht nach § 3 Abs. 7 TVöD n. F. verfahren wurde, sind die Vorgänge rückwirkend entsprechend anzupassen.

### **3. § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5 TVöD (Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft) – § 4 Nr. 5 Buchst. a ÄndTV Nr. 2 TVöD**

Die Rundungsregelung für Arbeitsleistungen, die innerhalb einer Rufbereitschaft erbracht werden, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2008 geändert worden. Seit diesem Zeitpunkt ist danach zu unterscheiden, ob die Arbeitsleistung am oder außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Abs. 4 TVöD erfolgt (§ 8 Abs. 3 Satz 4 u. 5 TVöD).

#### **– Arbeitsleistung am Aufenthaltsort**

Alle Arbeitsleistungen, die am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Abs. 4 TVöD mittels technischer Einrichtungen erbracht werden (z. B. in Form von Telefonaten oder E-Mails), sind zu addieren. Die sich daraus ergebende Zeitsumme ist auf die nächste volle Stunde aufzurunden und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach § 8 Abs. 1 TVöD zu bezahlen („erst addieren, dann runden“).

#### **– Arbeitsleistung außerhalb des Aufenthaltsortes**

Werden Arbeitsleistungen außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 7 Abs. 4 TVöD erbracht, wird jede einzelne Inanspruchnahme einschließlich der erforderlichen Wegezeiten auf die nächste volle Stunde aufgerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach § 8 Abs. 1 TVöD bezahlt („erst runden, dann addieren“).

#### *Beispiel:*

*Von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr wird eine Wochenendrufbereitschaft angeordnet.*

*Während dieser Wochenendrufbereitschaft werden Arbeitsleistungen in folgendem Umfang erbracht:*

1. *Inanspruchnahme am Aufenthaltsort am Freitag von 16.20 bis 16.35 Uhr (15 Minuten):*
  - *Telefonieren (5 Minuten)*
  - *E-Mail schreiben (10 Minuten)*
2. *Inanspruchnahme außerhalb des Aufenthaltsortes am Freitag von 20.00 bis 23.10 Uhr (3 Stunden 10 Minuten):*
  - *Hinfahrt zur Dienststelle (30 Minuten)*
  - *Tätigkeit in der Dienststelle (2 Stunden 10 Minuten)*
  - *Rückfahrt von der Dienststelle (30 Minuten)*
3. *Inanspruchnahme am Aufenthaltsort am Samstag von 22.20 bis 22.40 Uhr:*
  - *Telefonieren (20 Minuten)*

4. *Inanspruchnahme außerhalb des Aufenthaltsortes am Sonntag von 18.30 bis 19.50 Uhr (1 Stunde 20 Minuten):*
- *Hinfahrt zur Dienststelle (30 Minuten)*
  - *Tätigkeit in der Dienststelle (20 Minuten)*
  - *Rückfahrt von der Dienststelle (30 Minuten)*

*Es wird wie folgt gerundet:*

1. u. 3. *(am Aufenthaltsort erst addieren, dann runden)*  
 15 Min. + 20 Min. = 35 Min. auf 1 Std.
2. *(außerhalb Aufenthaltsort gleich runden)*  
 3 Std. 10 Min. auf 4 Std.
4. *(außerhalb Aufenthaltsort gleich runden)*  
 1 Std. 20 Min. auf 2 Std.  
insgesamt 7 Std.

*Für die Arbeitsleistungen innerhalb dieses Rufbereitschaftsdienstes ergibt sich nach § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5 TVöD n. F. für insgesamt 7 Stunden ein Anspruch auf Entgelt für Überstunden (Stundenentgelt einschließlich Zeitzuschlag für Überstunden). Davon entfallen 6 Stunden auf Zeiten der Inanspruchnahme außerhalb des Aufenthaltsortes, ohne die Regelung „erst runden, dann addieren“ wären es nur 5 Stunden.*

Soweit in Abrechnungen für Zeiträume seit dem 1. Juli 2008 noch nicht nach § 8 Abs. 3 Satz 4 u. 5 TVöD n. F. verfahren wurde, sind diese rückwirkend anzupassen.

#### 4. § 17 Abs. 4 TVöD (Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen) – § 4 Nr. 6 ÄndTV Nr. 2 TVöD

Bei Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe hat sich ab dem 1. Juli 2008 das Verfahren für die Stufenzuordnung in der neuen Entgeltgruppe geändert. Anders als bisher werden nicht mehr nur alte und neue, sondern auch die dazwischen liegenden Entgeltgruppen berücksichtigt. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD n. F. erfolgt die Bestimmung der neuen Entgeltstufe in diesen Fällen schrittweise: Ausgehend von der bisherigen Entgeltgruppe und -stufe ist in jeder nächst höheren Entgeltgruppe eine betragsmäßige Stufenzuordnung gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 TVöD vorzunehmen, bis die neue Entgeltgruppe erreicht ist. Garantiebeträge gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD sind bei diesen Zwischenschritten nicht zu bestimmen. Für die Frage, ob ein Garantiebtrag zusteht oder nicht, kommt es wie bisher nur auf den Vergleich der Tabellenentgelte zwischen bisheriger und neuer Entgeltgruppe an.

Die Neuregelung gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD nicht für Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD (Beschäftigte mit ehemaligen „Angestelltentätigkeiten“), die von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höher gruppiert werden (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD). Da die Entgeltgruppen 4 und 7 gegenwärtig ehemaligen „Arbeitertätigkeiten“ vorbehalten sind, stellt sich eine Höhergruppierung von Entgeltgruppe 3 in Entgeltgruppe 5 und von Entgeltgruppe 6 in Entgeltgruppe 8 bei ehemaligen „Angestelltentätigkeiten“ als Eingruppierung in die nächst höhere Entgeltgruppe dar (vgl. auch § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 TVÜ-Bund).

Für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe ist die Neuregelung übertariflich anzuwenden.

#### Beispiel 1:

*Ein Beschäftigter in EntgGr. 10, Stufe 5 (3.536,33 €) wird am 1. Dezember 2008 in EntgGr. 12 höhergruppiert.*

*Weil die Höhergruppierung nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe erfolgt, ist für die Stufenzuordnung in Entgeltgruppe 12 gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD n. F. ein Zwischenschritt erforderlich. Der Beschäftigte wird daher zunächst fiktiv der EntgGr. 11 Stufe 5 (3.799,24 €) und anschließend aus der (fiktiven) EntgGr. 11 Stufe 5 der EntgGr. 12 Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt von 4.175,55 € zugeordnet. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 639,22 €.*

#### Beispiel 2:

*Eine Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD („Angestellte“) in EntgGr. 5, Stufe 5 (2.254,74 €) wird am 1. Dezember 2008 in EntgGr. 8 höhergruppiert.*

*Für die Ermittlung der Entgeltstufe in der neuen Entgeltgruppe 8 ist die Beschäftigte zunächst fiktiv der EntgGr. 6 Stufe 4 (2.273,36 €) zuzuordnen; dass der Unterschiedsbetrag die Höhe des Garantiebetrags von 30 € nicht erreicht, bleibt unberücksichtigt. Für den nächsten Zwischenschritt ist zu beachten, dass Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 entsprechend der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD n. F. direkt erfolgen, Entgeltgruppe 7 also ausgelassen wird. Dementsprechend wird die Beschäftigte aus der (fiktiven) EntgGr. 6 Stufe 4 direkt der Entgeltgruppe 8 Stufe 3 mit einem Tabellenentgelt von 2.360,99 € zugeordnet. Der Höhergruppierungsgewinn beträgt 106,25 €.*

Soweit Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe ab dem 1. Juli 2008 noch nicht nach § 17 Abs. 4 Satz 3 TVöD n. F. vorgenommen worden sind, sind diese rückwirkend an das neue Recht anzupassen.

Bei Höhergruppierungen vor dem 1. Juli 2008 verbleibt es dagegen bei der nach bisherigem Recht ermittelten Stufe. Auch für die Zukunft wird in diesen Fällen keine neue Stufenzuordnung vorgenommen.

Zur vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten über mehr als eine Entgeltgruppe in den Entgeltgruppen 9 bis 13 siehe bereits Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 – D 5 – 220 233 – 51/1 unter Ziff. 1.2.2.

#### 5. § 19 Abs. 4 TVöD (Erschwerniszuschläge für Teilzeitbeschäftigte) – § 4 Nr. 8 ÄndTV Nr. 2 TVöD

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 ist für die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Teilzeitbeschäftigte § 19 Abs. 4 Satz 2 TVöD angefügt worden:

*Sind Erschwerniszuschläge nach Stunden bemessen, erhalten Teilzeitbeschäftigte den Stundenbetrag in gleicher Höhe wie Vollbeschäftigte.*

#### Beispiel:

*Nach dem gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD übergangsweise fortgeltenden LohnzuschlagsTV erhalten Beschäftigte für die Ausübung bestimmter Arbeiten mit außergewöhnlicher Erschwernis ab dem 1. Januar 2009 einen Erschwerniszuschlag in Höhe von 1,42 €/Stunde (die ab dem 1. Januar 2009 geltenden Zuschlagsbeträge sind in der Anlage 4 des Rundschreibens vom 29. Oktober 2008 – D 5 – 220 233 – 51/1 ausgewiesen). Teilzeitbeschäftigte erhalten den als Stundenbetrag festgelegten Erschwer-*

*niszuschlag in gleicher Höhe wie Vollbeschäftigte; also in dem Beispielsfall gleichfalls in Höhe von 1,42 € (§ 19 Abs. 4 Satz 2 TVöD i. V. m. dem LohnzuschlagsTV).*

*Abwandlung:*

*Ist die zuschlagspflichtige Tätigkeit in dem genannten Beispiel nur 25 Minuten ausgeübt worden, ist der Zuschlag für eine halbe Stunde Arbeitszeit anzusetzen und beträgt 71 Cent (§ 19 Abs. 4 Satz 2 TVöD i. V. m. § 3 Abs. 1 Buchst. b LohnzuschlagsTV).*

Sind Erschwerniszuschläge pauschaliert oder in Monatsbeträgen festgesetzt, besteht für Teilzeitbeschäftigte nur ein zeitanteiliger Anspruch. Für die Höhe ist der individuelle Arbeitszeitumfang maßgeblich (§ 24 Abs. 2 TVöD). Sofern die Pauschalierung der Erschwerniszuschläge bereits auf der Grundlage der aktuellen individuell vereinbarten verringerten Wochenarbeitszeit erfolgt ist, findet § 24 Abs. 2 TVöD nicht nochmals Anwendung.

*Beispiel:*

*Nach dem gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD übergangsweise fortgeltenden Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT erhalten Beschäftigte für die Ausübung bestimmter Arbeiten mit außergewöhnlicher Erschwernis einen als Monatsbetrag ausgewiesenen Erschwerniszuschlag in Höhe von 12,78 €. Beschäftigten mit einem Teilzeitumfang von 50 v. H. steht dieser Monatsbetrag gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 TVöD nur hälftig zu; also in Höhe von 6,39 €.*

6. § 20 Abs. 2 und 4 TVöD (Krankengeldzuschuss und Mehrarbeitsvergütung bei Jahressonderzahlung, Gleichstellung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld mit Entgeltanspruch) – § 1 Nr. 10 c und § 4 Nr. 9 ÄndTV TVöD sowie Niederschriftserklärung Nr. 18a zum TVöD

#### 6.1 Keine Kürzung der Jahressonderzahlung bei Bezug von Krankengeldzuschuss

Durch die entsprechende Ergänzung in § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 TVöD n. F. wird rückwirkend zum 1. Januar 2008 klargestellt, dass eine Verminderung der Jahressonderzahlung auch für die Kalendermonate unterbleibt, in denen Krankengeldzuschuss gezahlt wurde. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis in der Bundesverwaltung zu § 20 TVöD (vgl. Rundschreiben vom 11. April 2007 – D II 2 – 220 210 – 2/20, Ziff. 3.2.2).

#### 6.2 Berücksichtigung von Mehrarbeit im Rahmen der Bemessungsgrundlage Jahressonderzahlung

Durch die Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD n. F. wird ab dem 1. Juli 2008 neben den Überstunden auch das für Mehrarbeit gezahlte Entgelt aus der Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ausgenommen. Nur soweit das Entgelt für im Dienstplan vorgesehene Mehrarbeit gezahlt wird, geht es in die Bemessungsgrundlage ein.

Soweit in Abrechnungen für Zeiträume seit dem 1. Juli 2008 noch nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD n. F. verfahren wurde, sind die Abrechnungen rückwirkend anzupassen.

#### 6.3 Keine Minderung der Jahressonderzahlung für die Zeiten, in denen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld besteht

Durch die neu eingefügte Niederschriftserklärung Nr. 18a zu § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c TVöD haben die Tarifvertragsparteien rückwirkend zum 1. Januar 2008 klargestellt, dass der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld dem Entgeltanspruch gleich steht. Die Änderung entspricht der bisherigen Praxis in der Bundesverwaltung zu § 20 TVöD (vgl. dazu bereits Rundschreiben vom 11. April 2007 – D II 2 – 220 210 – 2/20, Ziff. 2.2.2.1 am Ende).

#### 7. § 21 Satz 3 TVöD (Besondere Zahlungen, Mehrarbeitsvergütung sowie Überstundenvergütung bei Entgeltfortzahlung) – § 1 Nr. 11 und § 4 Nr. 10 ÄndTV Nr. 2 TVöD

##### 7.1 Besondere Zahlungen nach § 23 TVöD im Rahmen der Bemessungsgrundlage Entgeltfortzahlung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wird durch die entsprechende Ergänzung in § 21 Satz 3 TVöD n. F. klargestellt, dass von den „Besonderen Zahlungen“ nach § 23 TVöD nur das Jubiläumsgeld nach § 23 Abs. 2 TVöD und das Sterbegeld nach § 23 Abs. 3 TVöD bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung außer Betracht bleiben.

Dagegen sind vermögenswirksame Leistungen nach § 23 Abs. 1 TVöD als „sonstige in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile“ im Sinne des § 21 Satz 1 TVöD auch für Kalendermonate oder einzelne Tage eines Kalendermonats fortzuzahlen, für die den Beschäftigten Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht (vgl. auch § 23 Abs. 1 Satz 4 TVöD). In Kalendermonaten, in denen nicht für alle Tage der Anspruch auf Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss besteht (z. B. bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses, unbezahlttem Sonderurlaub nach § 28 TVöD, Elternzeit nach § 15 ff. BEEG, Wegfall des Anspruchs auf Krankengeldzuschuss nach Ablauf der 13. bzw. 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit), wird nur der Anteil der vermögenswirksamen Leistungen gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (= tageweise Zahlung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

##### 7.2 Berücksichtigung von Mehrarbeit im Rahmen der Bemessungsgrundlage Entgeltfortzahlung

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 ist in § 21 Satz 3 TVöD n. F. das Entgelt für Mehrarbeit aus der Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung ausgenommen worden. Nur soweit das Entgelt für im Dienstplan vorgesehene Mehrarbeit gezahlt wird, geht es in die Durchschnittsberechnung nach § 21 Satz 2 TVöD und damit in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung ein.

Sofern in Abrechnungen für Zeiträume seit dem 1. Juli 2008 noch nicht nach § 21 Satz 3 TVöD n. F. verfahren wurde, sind die Abrechnungen rückwirkend anzupassen.

##### 7.3 Überstundenbegriff des § 21 Satz 3 TVöD

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 21 Satz 3 TVöD, wonach zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelte im Rahmen der Entgeltfortzahlung nicht zu berücksichtigen sind, eng auszulegen ist. Dementsprechend

sind die Entgelte für Bereitschaftsdienste und für Zeiten der Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft im Rahmen der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 zu berücksichtigen. An den abweichenden Ausführungen in Ziff. 4 erster Anstrich der Durchführungshinweise zu § 21 TVöD (Rundschreiben vom 8. Dezember 2005 – D II 2 – 220 210 – 2/0) wird nicht festgehalten.

Sofern in Abrechnungen für Zeiträume seit dem 1. Juli 2008 noch nicht entsprechend verfahren wurde, sind die Abrechnungen rückwirkend anzupassen.

## 8. § 22 Abs. 2 (Bemessung des Krankengeldzuschusses) – § 1 Nr. 12 und § 4 Nr. 11 ÄndTV Nr. 2 TVöD

### 8.1 Keine Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für den Krankengeldzuschuss

Auch für Kalendermonate – oder einzelne Tage eines Kalendermonats –, für die den Beschäftigten Krankengeldzuschuss zusteht, sind vermögenswirksame Leistungen zu gewähren (§ 23 Abs. 1 Satz 4 TVöD). Sie sind dann Teil des Krankengeldzuschusses (§ 23 Abs. 1 Satz 5 TVöD). Durch die Einführung des Klammerzusatzes „(mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 1)“ in § 22 Abs. 2 Satz 2 TVöD n. F. sind sie seit dem 1. Januar 2008 allerdings nicht mehr in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Krankengeldzuschusses (= Nettoarbeitsentgelt) einzubeziehen. Dies entspricht der Rechtslage nach früherem Tarifrecht.

#### *Hinweis:*

*Zwar wird das Krankengeld durch den tariflichen Krankengeldzuschuss bereits auf die Höhe des vorherigen Netto-Entgelts aufgestockt. Ein Überschreiten von 100 v. H. des Netto-Entgelts ist insoweit aber unschädlich. Wegen der neuen Bagatellgrenze von 50 € nach § 23 c Abs. 1 Satz 1 SGB IV entstehen in der Sozialversicherung allein durch die Weitergewährung der vermögenswirksamen Leistungen regelmäßig keine beitragspflichtigen Einnahmen.*

Besteht für den vollen Kalendermonat kein Anspruch auf Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss, findet § 24 Abs. 3 Satz 1 TVöD Anwendung (die Ausführungen zur tageweisen Zahlung in oben unter B 7.1 zu § 21 TVöD gelten entsprechend).

### 8.2 Berechnung des Krankengeldzuschusses bei privat krankenversicherten Beschäftigten

Durch § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 TVöD n. F. wird die Berechnungsweise des Krankengeldzuschusses für Teilzeitkräfte, die nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen und die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2008 an die bestehende Systematik angepasst.

Der Krankengeldzuschuss errechnet sich grundsätzlich als Differenzbetrag zwischen dem tariflichen Netto-Entgelt und dem gesetzlichen Brutto-Krankengeld (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 TVöD). Bei Beschäftigten, die während des Krankengeldbezugs beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, erfolgt die Berechnung des Krankengeldzuschusses auf Basis des jeweils nachgewiesenen individuellen Kran-

kengeldes (vgl. § 23 c Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Bei Beschäftigten, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, tritt an die Stelle des Krankengeldes das vertraglich vereinbarte Krankentagegeld. Je nach individueller vertraglicher Vereinbarung kann die Höhe des Krankentagegeldes stark variieren (z. B. wegen Unterversicherung oder fehlender Dynamisierung).

Tarifvertragliche Grundlage des Krankengeldzuschusses für privat Krankenversicherte ist § 22 Abs. 2 Satz 3 TVöD (eigentlich Zuschuss zum Krankentagegeld). Damit der Arbeitgeber eine Unterversicherung beim Krankentagegeld nicht durch den tariflichen Krankengeldzuschuss auffüllen muss, wird die Höhe des Krankengeldzuschusses durch eine Fiktion ermittelt: Als Krankentagegeld wird pauschal der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde gelegt (in 2008 monatlich 2 520 € bzw. täglich 84 €). Dieser Betrag wird dann durch den Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVöD aufgestockt. Es ist daher unerheblich, wenn das vereinbarte Krankentagegeld niedriger ist als das fiktive Krankengeld. Andererseits darf der Krankengeldzuschuss auch bei privat Krankenversicherten nicht dazu führen, dass das maßgebende Nettoarbeitsentgelt überschritten wird (Deckelung gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 TVöD). Zudem besteht der Anspruch auf Krankengeldzuschuss auch bei privat Krankenversicherten nur für die Zeit, für die Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 TVöD). Privat krankenversicherte Beschäftigte müssen ihrem Arbeitgeber daher sowohl das Bestehen einer Krankentagegeldversicherung als auch die Höhe ihres individuellen Krankentagegeldes nachweisen. Die Zahlungsdauer des Krankengeldzuschusses richtet sich nach § 22 Abs. 3 TVöD.

Zur beitragsrechtlichen Behandlung des Krankengeldzuschusses als arbeitgeberseitige Leistung während des Bezugs von Krankengeld verweise ich auf § 23 c Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz SGB IV und das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13. November 2007 zu § 23 c SGB IV in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere Ziff. 3.1.3.2.).

Die Neuformulierung des betroffenen Personenkreises in § 22 Abs. 2 Satz 3 TVöD n. F. stellt klar, dass auch privat versicherte Teilzeitbeschäftigte Anspruch auf einen Zuschuss zum Krankentagegeld haben. Das gilt unabhängig davon, ob ihr beitragspflichtiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt oder nicht.

Durch die nunmehr in § 22 Abs. 2 Satz 4 TVöD n. F. vorgesehene zeitanteilige Minderung des Krankengeldhöchstsatzes entsprechend der individuell arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit wird dem tatsächlichen Arbeitszeitumfang von Teilzeitbeschäftigten im Rahmen der pauschalierenden Bestimmung des Krankentagegeldes Rechnung getragen.

Für Teilzeitbeschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist eine entsprechende Sonderregelung nicht notwendig. In diesen Fällen wird die individuell reduzierte Arbeitszeit bereits im Rahmen des § 22 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 2 TVöD automatisch bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt.

### 8.3 Jahresgesamtanspruch

Der Höchstbezugszeitraum für den Krankengeldzuschuss ist anlassbezogen und bezieht sich auf die jeweilige Arbeitsunfähigkeit. Nach § 22 Abs. 3 TVöD wird der Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ende der 13. bzw. 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgebend für die Zahlungsdauer ist dabei die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. Als zusätzliche Begrenzung wird daneben durch § 22 Abs. 4 Satz 3 TVöD n. F. rückwirkend zum 1. Juli 2008 wieder ein Jahresgesamtanspruch eingeführt. Bereits das alte Tarifrecht enthielt eine entsprechende Regelung (vgl. § 37 Abs. 5 Unterabs. 2 und 3 BAT). Der Jahresgesamtanspruch gilt für das Entgelt im Krankheitsfall insgesamt (also für beide Bezugsarten: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 Abs. 1 TVöD und Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 2 TVöD). Maßgebend für die Höchstbezugsdauer je Kalenderjahr sind dabei die nach Beschäftigungszeit gestaffelten Fristen des § 22 Abs. 3 Satz 1 TVöD.

Nach § 22 Abs. 4 Satz 3 TVöD n. F. können somit innerhalb eines Kalenderjahres sowohl die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall als auch der anschließende Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr längstens für 13 Wochen und bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren längstens für 39 Wochen bezogen werden. Jede Zahlung einer der beiden vorgenannten Bezugsarten nach § 22 Abs. 1 und 2 TVöD vermindert somit grundsätzlich den für das laufende Kalenderjahr vorgesehenen Gesamtanspruch. Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit, die keine Wiederholungserkrankung infolge derselben Krankheit im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 TVöD darstellt, bleibt jedoch mindestens der nach § 3 EFZG gesetzlich garantierte Anspruch auf die sechswöchige Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erhalten (§ 22 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz i. V. m. § 22 Abs. 1 TVöD). Der Jahresgesamtanspruch nach § 22 Abs. 4 Satz 3 TVöD n. F. begrenzt somit im Ergebnis nur die Zahlungsdauer des tariflichen Krankengeldzuschusses.

### 9. § 24 Abs. 1 TVöD (Auszahlung des Entgelts, Zahltag) – § 4 Nr. 12 ÄndTV Nr. 2 TVöD

Die tarifliche Konkretisierung des Zahltags durch den in § 24 Abs. 1 TVöD neu eingefügten Satz 3 entspricht der bereits übertariflich geltenden Regelung (vgl. Rundschreiben vom 15. August und 2. Oktober 2006, Az. D II 2 – 220 210 – 2/24). Die Zahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile erfolgt somit für den laufenden Kalendermonat weiterhin am jeweils letzten allgemeinen Geschäftstag der Banken (sog. Bankarbeitstag).

### C Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TVÜ-Bund (ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund)

#### 1. § 5 Abs. 2 TVÜ-Bund (Ortszuschlag im Vergleichsentgelt) – § 3 Nr. 1 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund

##### 1.1 Anwendungsbereich der Neuregelung und Verhältnis zu übertariflichen Maßnahmen

Die neu eingefügten Protokollerklärungen zu § 5 Abs. 2 TVÜ-Bund betreffen ausschließlich ehemalige Angestellte, die aus dem Geltungsbereich des BAT/BAT-O in den TVöD

übergeleitet wurden und bei denen im September 2005 eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O ebenfalls ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt war, sog. Konkurrenzfälle nach altem Recht. In diesen Konkurrenzfällen wurde für die Bemessung des Vergleichsentgelts bei der Höhe des Ortszuschlags danach differenziert, ob der TVöD am 1. Oktober 2005 auf beide Personen oder nur auf die überzuleitende Person Anwendung fand. Durch die Stichtagsregelung in § 5 Abs. 1 TVÜ-Bund waren die persönlichen Verhältnisse im September 2005 maßgeblich. Zur Vermeidung von überleitungsbedingten Nachteilen wurden bereits mit der Bekanntgabe der Tarifverträge ergänzende übertarifliche Maßnahmen zugelassen (Rundschreiben vom 10. Oktober 2005 – D II 2 – 220 210/643, dort Ziff. 2.2.1.1.2 Unterabs. 3 und 6).

Die tarifliche Neuregelung vom 1. Juli 2008 tritt an die Stelle dieser übertariflichen Regelung. Darüber hinaus erweitert die Neuregelung die Tatbestände, in denen im Ergebnis der vollständige Verheiratenanteil des ehemaligen Ortszuschlags gezahlt wird. Außerdem werden die Besitzstandszulagen abbaubar ausgestaltet.

**Die vorgenannte übertarifliche Regelung wird mit Ablauf des 30. Juni 2008 rückwirkend aufgehoben.** Nach diesem Zeitpunkt auf Grundlage der bisherigen übertariflichen Regelung erfolgte Zahlungen sind mit den entsprechenden Ansprüchen nach der tariflichen Neuregelung für denselben Zahlungszeitraum zu verrechnen.

### 1.2 Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 (Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### 1.2.1 Regelungsgegenstand

Die Protokollerklärungen Nr. 1 und Nr. 2 zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund dienen zur Vermeidung von überleitungsbedingten Nachteilen, die sich aufgrund von Zahlungsunterbrechungen bei der anderen Person im September 2005 ergeben. Ist die Entgeltzahlung der anderen orts- oder familienzuschlagsberechtigten Person über den September 2005 hinaus aus einem der nachstehend genannten Gründe unterbrochen, erhält die in den TVöD übergeleitete Person, deren Bezügezahlung nicht ruht, zusätzlich zu ihrem Entgelt eine Besitzstandszulage für die Dauer dieser Unterbrechung (zum Antragserfordernis siehe unten Ziff. 1.4). Die Unterbrechungsgründe sind in der Protokollerklärung Nr. 1 abschließend aufgezählt und gelten auch im Rahmen der Protokollerklärung Nr. 2:

- **Elternzeit** nach §§ 15 ff. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).
- **Wehr- und Zivildienst:** Der Ausnahmetatbestand „Wehrdienst“ gilt entsprechend § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) über den Grundwehrdienst hinaus – soweit die Voraussetzungen im Übrigen vorliegen – auch für Wehrübungen, besondere Auslandsverwendungen und für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst.
- **Unbezahlter Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten** im Sinne des § 4 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleGG).
- **Unbezahlter Sonderurlaub nach § 28 TVöD**, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt schriftlich ein **dienstliches**

oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat.

- **Bezug einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.**
- **Ablauf der Krankenbezugsfristen** nach § 37 BAT/BAT-O bzw. § 71 BAT oder § 42 MTArb/MTArb-O.

#### 1.2.2 Bemessung der Besitzstandszulagen

Für die Bemessung der Besitzstandszulage differenzieren die Protokollerklärungen Nr. 1 und 2 danach, ob am 1. Oktober 2005 der TVöD für beide oder nur für einen Ehegatten gilt. Maßgebend für die Höhe der Besitzstandszulage sind dabei die persönlichen Verhältnisse im September 2005 (Familienstand und individuelle Tarifklasse des Ortszuschlags). Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des individuell vereinbarten Arbeitszeitumfangs sind nach dem Grundsatz der zeitanteiligen Berechnung gem. § 24 Abs. 2 TVöD zu berücksichtigen.

- **TVöD gilt am 1. Oktober 2005 für beide Ehegatten (Protokollerklärung Nr. 1)**

Gilt der TVöD am 1. Oktober 2005 für beide Ehegatten und erhält einer der beiden im September 2005 aus den in Protokollerklärung Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge, erhält die Person, deren Entgeltanspruch nicht ruht, zusätzlich zu ihrem Entgelt eine Besitzstandszulage in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem im September 2005 individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag (Protokollerklärung Nr. 1), § 24 Abs. 2 TVöD findet auf die Besitzstandszulage Anwendung.

| Beide Ehegatten wurden in den TVöD übergeleitet                                                                                                                                                                                                                                                      |                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Beschäftigter (A)                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Anderer Beschäftigter (B)            |
| Vergleichsentgelt<br><b>mit hälftigen</b> Verheiratenanteil<br>im Ortszuschlag                                                                                                                                                                                                                       | (–)<br>(ohne Bezüge beurlaubt o. ä.) |
| <b>bisher:</b> übertarifliche Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zum vollen Verheiratenanteil im Ortszuschlag<br><b>ab 1. 7. 2008:</b> tariflicher Anspruch auf eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zum vollen Verheiratenanteil im Ortszuschlag gemäß PE Nr. 1 zu § 5 Abs. 2 TVÜ-Bund |                                      |

- **TVöD gilt am 1. Oktober 2005 nur für einen Ehegatten (Protokollerklärung Nr. 2)**

War die andere Person im Sinne des § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT/BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, ohne am 1. Oktober 2005 unter den TVöD zu fallen, und hat sie im September 2005 aus den in Protokollerklärung Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die in den TVöD übergeleitete Person, deren Entgeltanspruch nicht ruht, zusätzlich zu ihrem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags als Besitzstandszulage (Protokollerklärung Nr. 2), § 24 Abs. 2 TVöD findet auf die Besitzstandszulage Anwendung.

| Beide Ehegatten im öffentlichen Dienst,<br>nur Partner (A) wurde in den TVöD übergeleitet                                                                                                                                                                                 |                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Beschäftigter (A)                                                                                                                                                                                                                                                         | Anderer Beschäftigter (B)            |
| Vergleichsentgelt<br><b>ohne</b> Verheiratenanteil<br>im Ortszuschlag                                                                                                                                                                                                     | (–)<br>(ohne Bezüge beurlaubt o. ä.) |
| <b>bisher:</b> übertarifliche Ausgleichszulage in Höhe des vollen Verheiratenanteils im Ortszuschlag<br><b>ab 1. 7. 2008:</b> tariflicher Anspruch auf eine Besitzstandszulage in Höhe des vollen Verheiratenanteils im Ortszuschlag gem. PE Nr. 2 zu § 5 Abs. 2 TVÜ-Bund |                                      |

#### 1.2.3 Abschmelzen und Wegfall (Protokollerklärung Nr. 5 Sätze 1 und 3) sowie Dynamisierung der Besitzstandszulagen

Besitzstandszulagen nach den Protokollerklärungen Nr. 1 und 2 sind abbaubar. Nach Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 5 sind finanzielle Zugewinne aus Stufensteigerungen innerhalb derselben Entgeltgruppe und Höhergruppierungen in vollem Umfang auf diese Besitzstandszulagen anzurechnen. Dies gilt auch bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen nach § 8 TVÜ-Bund. Da die tarifliche Neuordnung erst mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, erfolgt eine Anrechnung nur bei Stufensteigerung oder Höhergruppierung nach dem 30. Juni 2008.

Die Besitzstandszulagen nach Protokollerklärung Nr. 1 und 2 entfallen mit Ablauf des Monats, in dem die andere Person die Arbeit wieder aufnimmt (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 3).

Im Übrigen bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die Besitzstandszulagen nach Protokollerklärung Nr. 1 und 2 in ihrer jeweiligen Höhe bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe der/des Beschäftigten festgelegten Vorphundertatz erhöht werden (analog der bisherigen Regelung in Ziff. 2.2.1.1.2 Unterabs. 3 und 6 des Rundschreibens vom 10. Oktober 2005 – D II 2 – 220 210/643).

#### 1.3 Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Protokollerklärung Nr. 3)

##### 1.3.1 Regelungsgegenstand

Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund dient zur Vermeidung von Nachteilen, die durch das Ausscheiden der anderen orts- oder familienzuschlagsberechtigten Person aus dem öffentlichen Dienst im September 2005 entstanden sind. Nach § 5 Abs. 1 TVÜ-Bund erfolgte die Überleitung in den TVöD auf der Grundlage der „im September 2005 erhaltenen Bezüge“. Schied die andere orts- oder familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst aus, wirkte sich das in den sog. Konkurrenzfällen des bisherigen Tarifrechts erst für den nächstfolgenden Monat – also Oktober 2005 – aus (vgl. § 29 Abschn. C Abs. 2 Satz 2 BAT/BAT-O) und konnte deshalb für die Überleitung nicht mehr berücksichtigt werden. Beim Vergleichsentgelt der/des in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten konnte in diesen Fällen daher lediglich die Stufe 1 des bisherigen Ortszuschlags zugrunde gelegt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Teilsatz 1 TVÜ-Bund). In diesen

Fallkonstellationen kann das Tabellenentgelt nunmehr mit Wirkung vom 1. Juli 2008 auf schriftlichen Antrag (dazu näher unten unter Ziff. 1.4) neu ermittelt werden.

### 1.3.2 Neubestimmung des Tabellenentgelts

Durch die Neuberechnung des Tabellenentgelts werden die Beschäftigten so gestellt, als wären sie bereits im September 2005 mit dem vollen Verheiratenzuschlag übergeleitet worden. Dafür ist zunächst ein neues Vergleichsentgelt zum Stand 30. September 2005 zu bilden, in das an Stelle des Ortszuschlags der Stufe 1 der Ortszuschlag der Stufe 2 eingerechnet wird. Mit diesem Vergleichsentgelt werden die Beschäftigten dann zum 1. Oktober 2005 einer individuellen Zwischen- oder Endstufe und zum 1. Oktober 2007 einer regulären Stufe der TVöD-Tabelle (Stand: 1. Oktober 2005) oder individuellen Endstufe zugeordnet (vgl. Protokoll-erklärung Nr. 3 Satz 2). Seit dem 1. Oktober 2005 eingetretene Änderungen wie z. B. individuelle Höhergruppierung oder allgemeine Tarifierhöhungen sind ebenfalls nachzuzeichnen. Alle Nachberechnungen erfolgen jedoch rein fiktiv, das erhöhte Entgelt steht grundsätzlich erst ab dem 1. Juli 2008 zu (dazu näher unten unter Ziff. 1.4).

#### Beispiel:

*Eine Angestellte mit Vergütungsgruppe Vc BAT wurde zum 1. Oktober 2005 in die E 8 TVöD übergeleitet. Im Vergleichsentgelt wurde nur der Ortszuschlag der Stufe 1 (ohne Verheiratenanteil) berücksichtigt, da ihr Ehegatte als Tarifbeschäftigter einer Landesbehörde im September 2005 ebenfalls ortszuschlagsberechtigt war. Wegen der Stichtagsregelung in § 5 Abs. 1 TVÜ-Bund hatte das zum Ende September 2005 beendete Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten keine Auswirkungen auf die Berechnung des Vergleichsentgelts seiner Ehefrau. Aufgrund der neu eingefügten Protokoll-erklärung Nr. 3 zu § 5 Abs. 2 TVÜ-Bund ist in diesem Fall das Tabellenentgelt auf schriftlichen Antrag ab dem 1. Juli 2008 wie folgt neu zu berechnen:*

| Vorher<br>§ 5 Abs. 1 und 2 TVÜ-Bund a. F.         |  | Neu<br>PE Nr. 3 zu<br>§ 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund n. F. |  |
|---------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------|--|
| <b>1. Schritt: Neues Vergleichsentgelt</b>        |  | <b>Grundverg. Vc BAT, LASt 37</b>                      |  |
| 1.777,08 €                                        |  | 1.777,08 €                                             |  |
| <b>Allg. Zulage</b>                               |  | <b>Allg. Zulage</b>                                    |  |
| 107,44 €                                          |  | 107,44 €                                               |  |
| <b>Ortszuschlag Stufe 1</b>                       |  | <b>Ortszuschlag Stufe 2</b>                            |  |
| 473,21 €                                          |  | 575,03 €                                               |  |
| <b>Vergleichsentgelt (= indiv. Zwischenstufe)</b> |  | <b>Vergleichsentgelt neu (= indiv. Zwischenstufe)</b>  |  |
| 2.357,73 €                                        |  | 2.459,55 €                                             |  |
| <b>Überleitung in E 8 am 1. 10. 2005</b>          |  | <b>Überleitung in E 8 am 1. 10. 2005</b>               |  |
| Stufe 4 +                                         |  | Stufe 5 +                                              |  |
| <b>2. Schritt: Neue Stufenzuordnung</b>           |  | <b>Stufenaufstieg in E 8 am 1. 10. 2007</b>            |  |
| Stufe 5                                           |  | Stufe 6                                                |  |
| <b>Tabellenentgelt ab 1. 10. 2007</b>             |  | <b>Tabellenentgelt neu ab 1. 10. 2007</b>              |  |
| 2.430,00 €                                        |  | 2.493,00 €                                             |  |

### 1.4 Antragserfordernis, Antrags- und Ausschlussfristen, Fälligkeit (Protokoll-erklärung Nr. 4)

Die Besitzstandszulage nach den Protokoll-erklärungen Nr. 1 und Nr. 2 und das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Protokoll-erklärung Nr. 3 werden **nur auf schriftlichen Antrag** gezahlt (vgl. Protokoll-erklärung Nr. 4). Die Antragsfrist 30. September 2008 wird durch dieses Rundschreiben bis

**zum 28. Februar 2009 verlängert, danach erlischt das Antragsrecht.**

**Wird die Besitzstandszulage bereits aufgrund der Ziff. 2.2.1.1.2 Unterabs. 3 und 6 des Rundschreibens vom 10. Oktober 2005 – D II 2 – 220 210/643 gezahlt, ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich.**

Die Besitzstandszulage nach den Protokoll-erklärungen Nr. 1 und Nr. 2 und das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 werden vom **1. Juli 2008** an gezahlt, wenn der schriftliche Antrag bis zum 28. Februar 2009 gestellt wird (Ausschlussfrist). Ist eine der vorstehenden Leistungen bis zum 31. März 2008 hingegen schon schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom **1. Juni 2008** an.

### 1.5 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Beschäftigten (Protokoll-erklärung Nr. 5 Satz 2)

Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nach Protokoll-erklärung Nr. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen (Protokoll-erklärung Nr. 5 Satz 2).

### 2. § 9 TVÜ-Bund (Vergütungsgruppenzulagen) – § 3 Nr. 2 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund

Nach dem Erwerb einer Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Bund hängt deren Fortzahlung unter anderem davon ab, dass die für den Erwerb der Besitzstandszulage maßgebliche Tätigkeit „ununterbrochen“ ausgeübt wird (§ 9 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund). Unterbrechung bei der Ausübung der anspruchsbegründenden Tätigkeit sind daher grundsätzlich schädlich und führen zum endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage. Eine Ausnahme gilt nur für die in der neuen Protokoll-erklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Bund abschließend aufgezählten Unterbrechungsgründe. Die Unterbrechungsgründe entsprechen den in der Protokoll-erklärung Nr. 1 zu § 5 Abs. 2 Satz 2 genannten (siehe dazu bereits oben unter C 1.2.1). Zusätzlich ist auch die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit unschädlich.

Die zum 1. Juli 2008 in Kraft getretene Regelung erfasst nicht nur zukünftige, sondern auch in der Vergangenheit liegende unschädliche Unterbrechungen. Dies gilt auch für Unterbrechungen, die bereits vor dem 1. Oktober 2005 vorlagen und über den 30. September 2005 fort dauern. In allen Fällen ist Voraussetzung, dass die sonstigen Bedingungen für die Zahlung der Besitzstandszulage nach altem Recht zum Wiederaufnahmezeitpunkt unverändert vorliegen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund). Im Übrigen sind folgende Fallgestaltungen zu unterscheiden:

– Die unschädliche Unterbrechung endete zwischen 1. Oktober 2005 und 30. Juni 2008. In diesen Fällen kann die Zulage rückwirkend ab dem 1. Juli 2008 gezahlt werden, wenn die **Wiederaufnahme der Zahlung schriftlich beantragt** wird. Der Antrag muss bis **spätestens zum 28. Februar 2009 gestellt werden (Ausschlussfrist)**, danach erlischt das Antragsrecht.

Ist die Wiederaufnahme der Zahlung der Besitzstandszulage entsprechend der Protokoll-erklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Bund schon bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom **1. Juni 2008 an**.

Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

**In den Fällen, in denen die Zahlung der Besitzstandszulage nach einer unschädlichen Unterbrechung aus den in Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Bund genannten Gründen, die vor dem 1. Juli 2008 endete, bereits vor Bekanntgabe dieses Rundschreibens wieder aufgenommen worden ist, ist ein (neuer) Antrag nicht erforderlich.** Die Zahlung erfolgte insoweit außertariflich.

- Die unschädliche Unterbrechung endete nach dem 30. Juni 2008. In diesem Fall wird die Zahlung von Amts wegen wieder aufgenommen. Es verbleibt bei der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 TVöD.

### 3. § 10 TVÜ-Bund (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) – § 3 Nr. 3 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund

Beschäftigten, denen zum Zeitpunkt der Überleitung in den TVöD eine Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 24 BAT/BAT-O zustand, wurde diese Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Bund unter bestimmten Voraussetzungen als Besitzstand weiter gezahlt. Die Regelung ist zum 1. Oktober 2007 ausgelaufen. Seitdem gilt für die Bemessung der Zulage bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auch in diesen Fällen § 14 TVöD.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2008 haben die Tarifvertragsparteien einen neuen Besitzstand in diesem Regelungskontext geschaffen. Nach § 10 Satz 6 bis 9 TVÜ-Bund erhalten Beschäftigte, denen eine Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Bund zustand und denen die höherwertige Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden ist, ab dem 1. Juli 2008 eine persönliche Zulage. Es muss sich dabei um dieselbe – zunächst den Anspruch auf eine Zulage nach Satz 1 begründende – Tätigkeit handeln. Die dauerhafte Übertragung anderer Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe ist nicht ausreichend. Weitere Voraussetzung ist, dass die dauerhafte Übertragung im unmittelbaren Anschluss an die zunächst vorübergehende Ausübung erfolgt, also keine zeitliche Unterbrechung vorliegt (vgl. dazu Rundschreiben vom 21. September 2007 – D II 2 – 220 210 – 1/1).

Die persönliche Zulage errechnet sich bei den am 1. Oktober 2005 einer regulären Stufe der TVöD-Tabelle zugeordneten Beschäftigten aus der Differenz zwischen diesem Tabellenentgelt zuzüglich der Zulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Bund und dem Tabellenentgelt nach dauerhafter Übertragung der anspruchsbegründenden Tätigkeit. Bei Beschäftigten, die bei der Überleitung keiner regulären Stufe zugeordnet worden sind, bemisst sich die persönliche Zulage nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. Oktober 2005 zustehenden Entgelt ihrer individuellen Zwischen- oder Endstufe zuzüglich der bisherigen Zulage für die vorübergehend auszuübende höherwertige Tätigkeit nach § 10 Satz 1 TVÜ-Bund und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. Im Ergebnis wird die Berechnung des Unterschiedsbetrages regelmäßig zu einem Betrag führen, welcher der Zulagenhöhe nach § 10 Satz 1 TVÜ-Bund entspricht.

Die Zahlung der Zulage setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Sie wird für die Dauer der Wahrnehmung der neuen dauerhaft übertragenen höherwertigen Tätigkeit vom 1. Juli 2008 an gezahlt; es erfolgt also keine rückwirkende Zahlung für den Zeitraum zwischen dem individuellen Höhergruppierungszeitpunkt und dem 1. Juli 2008.

Das im Tarifvertrag genannte Fristende 30. September 2008 wird durch dieses Rundschreiben übertariflich auf den **28. Februar 2009 verlängert, danach erlischt das Antragsrecht.** Ein Tätigkeitswechsel innerhalb der neuen höheren Entgeltgruppe führt zum Wegfall der persönlichen Zulage. Auch bei der Übertragung niedrigerer bewerteter Tätigkeiten (Herabgruppierung) entfällt der Anspruch auf die persönliche Zulage.

Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TVöD sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen (§ 10 Satz 9 TVÜ-Bund). Dies umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind (Protokollerklärung zu § 10 Satz 9 TVÜ-Bund). Entgelterhöhungen durch die Anpassung des Bemessungssatzes Ost sowie durch die tarifliche Einmalzahlungen 2005, 2006, 2007 und 2009 werden nicht angerechnet. Im Regelfall wird wegen der Anrechnungen die persönliche Zulage zum Stichtag 1. Juli 2008 aufgezehrt sein.

#### Beispiel:

*Ein lediger Angestellter im Tarifgebiet West in Vergütungsgruppe II a BAT (mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe I b BAT), 41 LArSt wurde am 1. 10. 2005 mit einem Vergleichsentgelt von 3.752,07 € in die Entgeltgruppe 14 Stufe 3+ übergeleitet. Weil er vor Inkrafttreten des TVöD eine persönliche Zulage für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der Vergütungsgruppe I b BAT ohne weiteren Aufstieg in Höhe von 366,10 € monatlich erhielt, wurde ihm diese gem. § 10 Satz 1 TVÜ-Bund als Besitzstandszulage zunächst weitergezahlt. Am 1. Juli 2007 wurden ihm die zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten der Vergütungsgruppe I b BAT dauerhaft übertragen; ab diesem Zeitpunkt entfiel sein Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Bund. Bis zum Inkrafttreten eigenständiger Eingruppierungsregelungen im TVöD werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT (Vergütungsordnung) übergangsweise nach Anlage 4 TVÜ-Bund den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet (§ 17 Abs. 7 TVÜ-Bund). Weil auch Tätigkeiten der Vergütungsgruppe I b BAT der Entgeltgruppe 14 zugeordnet sind, führt die Übertragung von Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe zu keiner Zuordnung einer höheren Entgeltgruppe und folglich zu keiner Entgelterhöhung. Die dauerhafte Übertragung der zunächst vorübergehend übertragenen Tätigkeiten führte daher zu einem monatlichen Verlust von 366,10 €.*

*Der Beschäftigte hat aber ab dem 1. Juli 2008 einen Anspruch auf die persönliche Zulage gemäß § 10 Satz 6 bis 9 TVÜ-Bund, wenn er*

- *die zunächst vorübergehend und dann dauerhaft übertragene Tätigkeit weiterhin ausübt und*
- *fristgerecht einen schriftlichen Antrag stellt.*

*Die persönliche Zulage des Beschäftigten bemisst sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem am 1. Oktober 2005 zustehenden Entgelt seiner individuellen Zwischenstufe (also dem Vergleichsentgelt in Höhe von 3.752,07 €) einschließlich der bisherigen Besitzstandszulage nach § 10 Satz 1 TVÜ-Bund (366,10 €) und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung am 1. Juli 2007 (3.752,07 €); also ergibt sich für die persönliche Zulage ein Betrag in Höhe von 366,10 €. Die Erhöhungen*

*seines Entgelts durch die Zuordnung zu der regulären nächsthöheren Stufe 4 am 1. Oktober 2007 gemäß § 6 Abs. 1 TVÜ-Bund (147,93 €) sowie die allgemeine Entgelterhöhung am 1. Januar 2008 (286,48 €) sind in voller Höhe anzurechnen. Die Summe der beiden Entgeltsteigerungen in Höhe von 434,41 € übersteigt die Höhe der persönlichen Zulage nach § 10 Satz 6 TVÜ-Bund mit 366,10 € um 68,31 €; die persönliche Zulage reduziert sich daher auf 0 €. Der Beschäftigte erhält wegen der anzurechnenden Entgeltsteigerungen am 1. Juli 2008 keine persönliche Zulage.*

#### 4. § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund (Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile) – § 3 Nr. 4 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund

##### 4.1. Ausnahmetatbestände zum Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage

###### 4.1.1 Unterbrechung der Entgeltzahlung (Protokoll-erklärung Nr. 1)

Der Anspruch auf eine Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund setzt grundsätzlich voraus, dass den Beschäftigten für das betreffende Kind im September 2005 kinderbezogene Entgeltbestandteile nach BAT/BAT-O bzw. MTArb/MTArb-O gezahlt wurden. Ohne Entgeltbezug im September 2005 konnte der Anspruch auf die Besitzstandszulage trotz Vorliegens der übrigen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nicht mehr entstehen. Durch die neue Protokoll-erklärung Nr. 1 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund werden bestimmte Unterbrechungen der Entgeltzahlung in diesen Fällen mit Wirkung vom 1. Juli 2008 unschädlich gestellt.

Die Aufzählung unschädlicher Unterbrechungstatbestände ist abschließend und entspricht inhaltlich derjenigen in Protokoll-erklärung Nr. 1 zu § 5 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund (s. dazu bereits oben unter C 1.2.1).

Zur Zulagenhöhe siehe Ziff. 4.2, zu Antragserfordernis, Ausschlussfristen und Fälligkeit siehe Ziff. 4.3.

Die tarifliche Neuregelung tritt an die Stelle der übertariflichen Maßnahme für Entgeltunterbrechungen im September 2005, die mit Rundschreiben vom 23. Mai 2006 – D II 2 – 220 210 – 1/11 zugelassen wurde, und erweitert die Fälle unschädlicher Unterbrechungen um die Ableistung von Wehr- oder Zivildienst.

**Das Rundschreiben vom 23. Mai 2006“ wird mit Wirkung vom 1. Juli 2008 rückwirkend aufgehoben.** Noch auf Grundlage dieses Rundschreibens nach dem 1. Juli 2008 erfolgte Zahlungen sind mit den entsprechenden Ansprüchen nach der tariflichen Neuregelung für denselben Zahlungszeitraum zu verrechnen.

###### 4.1.2 Konkurrenzfälle nach § 29 Abschn. B Abs. 6 BAT/BAT-O (Protokoll-klärungen Nr. 2 bis 4)

Wenn grundsätzlich mehrere Personen die Voraussetzungen für einen kinderbezogenen Entgeltanteil im öffentlichen Dienst erfüllen, wurde der Kinderanteil im Ortszuschlag bzw. der Sozialzuschlag nach altem Tarifrecht derjenigen Person gezahlt, die auch das gesetzliche Kindergeld erhielt (Konkurrenzfälle nach § 29 Abschn. B Abs. 6 BAT/BAT-O bzw. § 41 MTArb/MTArb-O). Da der TVöD keine familienbezogenen Entgeltbestandteile mehr vorsieht, führt ein Berechtigtenwechsel beim Kindergeld nach dem 30. Sep-

tember 2005 in diesen Fällen zum Wegfall des durch den Überleitungstarifvertrag gesicherten Besitzstandes (§ 11 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund).

Um in diesen Konkurrenzfällen bei bestimmten Fallkonstellationen Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, haben die Tarifvertragsparteien in den mit Wirkung vom 1. Juli 2008 neu eingefügten Protokoll-klärungen Nr. 2 bis 4 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund folgende Ausnahmen vereinbart:

- Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst (Protokoll-erklärung Nr. 2)

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund wird die Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile „für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder“ gezahlt. Schied die kindergeldberechtigte Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst aus, entfiel der vorrangige Anspruch auf den kinderbezogenen Entgeltbestandteil mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 (vgl. § 29 Abschn. C Abs. 2 Satz 2 BAT). Bei der anderen in den TVöD übergeleiteten Person konnte in diesen Fällen der Anspruch auf die Besitzstandszulage infolge Zeitablaufs nicht mehr entstehen. Die neue Protokoll-erklärung Nr. 2 eröffnet nunmehr in diesen Fällen für die in den TVöD übergeleitete Person einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund.

Zur Zulagenhöhe siehe Ziff. 4.2, zu Antragserfordernis, Ausschlussfrist und Fälligkeit siehe Ziff. 4.3.

- Beschäftigte mit mehr als zwei Kindern (Protokoll-erklärung Nr. 3)

Diese Neuregelung betrifft nur solche Konkurrenzfälle, in denen im September 2005

- mehrere Personen die Voraussetzungen für die Gewährung des kindbezogenen Anteils im ehemaligen Orts- bzw. Familienzuschlag oder des Sozialzuschlags erfüllen,
- die in den TVöD übergeleitete Person mehr als zwei Kinder hat,
- die in den TVöD übergeleitete Person keinen Besitzstand für das dritte und jedes weitere Kind erhalten konnte, weil sie nicht zum Bezugsberechtigten für das Kindergeld bestimmt war und
- der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 nicht 30 Wochenstunden überstieg.

In diesen Fällen eröffnet die Protokoll-erklärung Nr. 3 der in den TVöD übergeleiteten Person die Möglichkeit, durch einen Berechtigtenwechsel beim gesetzlichen Kindergeld zu ihren/seinen Gunsten doch noch einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund zu begründen.

Der Anwendungsbereich der tariflichen Neuregelung beschränkt sich auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind. **Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen wird jedoch folgender, darüber hinausgehender übertariflicher Verfahrensweise zugestimmt** (die von der Tarifnorm abweichenden Tatbestandsvoraussetzungen sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht):

Beschäftigte mit mindestens drei Kindern, die im September 2005 **für eines oder mehrere dieser Kinder** kinderbezogene Entgeltanteile nur deswegen nicht erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten be-

stimmt waren, können für alle vorgenannten noch nicht berücksichtigten Kinder einen Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund begründen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund muss **bis spätestens zum 28. Februar 2009 (Ausschlussfrist) beim Arbeitgeber schriftlich beantragt werden. Danach entfällt das Antragsrecht** (s. auch unten unter Ziff. 4.3.2).
- Zusätzlich müssen die Beschäftigten bis zum 28. Februar 2009 einen Berechtigtenwechsel beim gesetzlichen Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen. Der gesonderte Antrag dafür ist schriftlich bei der zuständigen Familienkasse zu stellen.
- Zudem muss das Kindergeld für das zu berücksichtigende Kind bzw. die zu berücksichtigenden Kinder seit 30. September 2005 ununterbrochen gezahlt worden sein; die Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund gelten auch in diesen Fällen.

#### Beispiel:

*Hierbei ist zu beachten, dass ein Kindergeldberechtigtenwechsel grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft möglich ist. Bei Antragstellung im Februar 2009 wird das Kindergeld erst ab März 2009 an den neu benannten Bezugsberechtigten gezahlt. Für den Erhalt bzw. Wechsel der Besitzstandszulage ist nach Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund jedoch ein Berechtigtenwechsel im Februar 2009 ausreichend. Die neu festzusetzende Besitzstandszulage wird erst ab dem Monat gezahlt, in dem auch die Änderung beim Kindergeld wirksam wird.*

Abweichend vom Wortlaut der Protokollerklärung Nr. 3 ist der **Beschäftigungsumfang der anderen Person im Rahmen der übertariflichen Regelung unerheblich.**

Zur Zulagenhöhe siehe Ziff. 4.2, zu Antragserfordernis, Ausschlussfrist und Fälligkeit siehe Ziff. 4.3.

- Tod der kindergeldberechtigten Person (Protokollerklärung Nr. 4)

Da der TVöD keine kinderbezogenen Entgeltbestandteile mehr vorsieht, würde der Tod der kindergeldberechtigten anderen Person zwangsläufig zum Erlöschen des Anspruchs nach § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund führen. Nach der Ausnahmeregelung in Protokollerklärung Nr. 4 geht der Anspruch auf die Besitzstandszulage in diesen Fällen auf den verbliebenen Kindergeldberechtigten über.

Zur Zulagenhöhe siehe Ziff. 4.2, zu Antragserfordernis, Ausschlussfrist und Fälligkeit siehe Ziff. 4.3.

#### 4.1.3 Verhältnis zu § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund

Da die Protokollerklärungen Nr. 1 bis 4 die Grundregelung des § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund lediglich ergänzen, bleiben Unterbrechungen beim gesetzlichen Kindergeld schädlich und haben – abgesehen von den in § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Bund geregelten Ausnahmefällen – auch in diesen Fällen den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge.

#### 4.1.4. Anwendbarkeit der Protokollerklärungen Nr. 1 bis 4 in den Fällen des § 11 Abs. 3 TVÜ-Bund

Die Protokollerklärungen Nr. 1 bis 4 gelten in den Fällen des § 11 Abs. 3 TVÜ-Bund entsprechend.

## 4.2. Bemessung der Besitzstandszulage

Die Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 4 ist so zu bemessen, als hätte der Anspruch auf fortzuzahlende kinderbezogene Entgeltbestandteile bereits im September 2005 bestanden. Maßgebend sind daher die persönlichen Verhältnisse im September 2005 (z. B. Vergütungs- bzw. Lohngruppe, Arbeitszeitumfang).

Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen des individuell vereinbarten Arbeitszeitumfangs oder allgemeine Entgeltanpassungen sind zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Bund).

Sofern nicht für alle Tage im September 2005 Anspruch auf Bezüge bestand, ist die Höhe der Besitzstandszulage entsprechend § 5 Abs. 6 TVÜ-Bund fiktiv so zu bestimmen, als hätte die Beschäftigten für alle Tage im September Bezüge erhalten.

#### Beispiel:

*Vor Mai 2005 Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 75 v. H. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.*

*Mai 2005 Unbezahlter Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten (= unschädlicher Unterbrechungstatbestand gem. PE Nr. 1 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund).*

*Ab 1. Oktober 2008 Wiederaufnahme der Arbeit – Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 v. H. einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung.*

*Das Kindergeld für das zu berücksichtigende Kind wurde von September 2005 bis September 2008 ununterbrochen gezahlt.*

*Nach Protokollerklärung Nr. 1 Satz 2 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund i. V. m. § 5 Abs. 6 TVÜ-Bund werden die Beschäftigten so gestellt, als ob sie am 1. September 2005 die Arbeit wieder aufgenommen hätten. Die Besitzstandszulage wird daher auf schriftlichen Antrag mit Wiederaufnahme der Arbeit ab 1. Oktober 2008 gezahlt. Da die Besitzstandszulage bei jeder Arbeitszeitänderung nach dem 30. September 2005 neu zu berechnen ist (§ 11 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-Bund), erfolgt die Zahlung in dem Umfang, der dem aktuellen Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (hier 50 v. H. ab 1. Oktober 2008). Berechnungsgrundlage ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund zum 1. Januar 2008 um 3,1 v. H. erhöhte Betrag von 93,38 € je Kind. Nach dem Grundsatz der zeitratierlichen Berechnung gem. § 24 Abs. 2 TVöD ist ab 1. Oktober 2008 somit eine Besitzstandszulage in Höhe von 46,69 € pro Kind zu zahlen (= 93,38 € × 50 v. H.).*

## 4.3 Antragserfordernis, Ausschlussfristen, Fälligkeit (Protokollerklärung Nr. 5 Sätze 1 bis 4)

Die Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nr. 1 bis 4 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gezahlt.

### 4.3.1 Begründung des Anspruchs auf die Besitzstandszulage in den Fällen der Protokollerklärung Nr. 1 bis 3 (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1, 3 und 4)

Um einen Anspruch auf eine Besitzstandszulage nach den Protokollerklärungen Nr. 1 bis 3 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund zu begründen sind bei der Antragstellung bestimmte Fristen zu beachten.

- a) Fälle der Protokollerklärung Nr. 1 bei Wiederaufnahme der Arbeit vor dem 1. Juli 2008 und Fälle der Protokollerklärungen Nr. 2 und Nr. 3:

Die in der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 und 3 vorgesehene Antragsfrist bis zum 30. September 2008 wird durch dieses Rundschreiben übertariflich **bis zum 28. Februar 2009 verlängert. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Antragsrecht.**

Wird die Besitzstandszulage bereits aufgrund der Rundschreibensregelung vom 23. Mai 2006 – D II 2 – 220 210 – 1/11 – außertariflich gezahlt, muss **k e i n** neuer Antrag für den nunmehr tariflichen Anspruch auf die Besitzstandszulage gestellt werden.

Damit gilt die besondere Ausschlussfrist 28. Februar 2009 zur Begründung des Anspruchs auf die Besitzstandszulage im Ergebnis ausschließlich für folgende (neue) Fallkonstellationen:

- Wiederaufnahme der Arbeit vor dem 1. Juli 2008 nach Unterbrechung der Entgeltzahlung wegen des Ableistens von Wehr- oder Zivildienst im September 2005 (bzw. in den Fällen des § 11 Abs. 3 TVÜ-Bund im Kalendermonat der Geburt des bis zum 31. Dezember 2005 geborenen Kindes),
- Ausscheiden der anderen Person aus dem öffentlichen Dienst im September 2005 (Protokollerklärung Nr. 2) und
- Berechtigtenwechsel beim Kindergeld bei Beschäftigten mit mehr als zwei Kindern (Protokollerklärung Nr. 3).

- b) Fälle der Protokollerklärung Nr. 1 bei Wiederaufnahme der Arbeit nach dem 30. Juni 2008:

Endet eine unschädliche Unterbrechung in den Fällen der Protokollerklärung Nr. 1 nach dem 30. Juni 2008, verbleibt es für die Geltendmachung des Anspruchs bei der allgemeinen tariflichen Ausschlussfrist des § 37 Abs. 1 TVöD (vgl. Protokollerklärung Nr. 5 Satz 2 1. Alternative).

Ist der Antrag in den oben unter Buchst. a genannten Fällen innerhalb der (verlängerten) Ausschlussfrist gestellt worden, wird die Besitzstandszulage vom 1. Juli 2008 an gezahlt. Ist eine der vorstehenden Leistungen schon bis zum 31. März 2008 schriftlich geltend gemacht worden, erfolgt die Zahlung vom 1. Juni 2008 an.

In den oben unter Buchst. b genannten Fällen gelten die allgemeinen Regelungen.

- 4.3.2 Wiederaufleben eines bereits erworbenen Anspruchs im Anschluss an eine Unterbrechung der Entgeltzahlung

Wurde der Anspruch auf die Besitzstandszulage gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund – ggf. nach den Protokollerklärungen Nr. 1 bis 4 – einmal begründet, bestehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen keine Bedenken, über Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 und 2 hinaus in allen Fällen einheitlich wie folgt zu verfahren: Wird die Arbeit nach einer Unterbrechung der Entgeltzahlung wieder aufgenommen, lebt der vor der Unterbrechung be-

gründete Anspruch auf die Besitzstandszulage wieder auf, sofern bei Wiederaufnahme der Arbeit die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund noch vorliegen. Dabei ist unerheblich, aus welchen Gründen und zu welchem Zeitpunkt die Unterbrechung der Entgeltzahlung erfolgte bzw. erfolgt.

#### *Hinweis:*

*Dabei ist zu beachten, dass die Fortzahlung der Besitzstandszulage an die ununterbrochene Zahlung des Kindergeldes anknüpft (siehe oben Ziff. 4.1.3). Deshalb darf der Tatbestand, der ursächlich für die vorübergehende Unterbrechung der Entgeltzahlung der/des Beschäftigten ist, nicht zugleich zum Wegfall des Anspruchs auf das gesetzliche Kindergeld für das betreffende Kind führen.*

Die Besitzstandszulage wird frühestens ab Wiederaufnahme der Arbeit gezahlt. Voraussetzung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag der/des Beschäftigten. Die Antragstellung sollte im Hinblick auf die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TVöD möglichst umgehend erfolgen. Eine Wiederaufnahme der Zahlung der Besitzstandszulage ist erst möglich, wenn die/der Beschäftigte ausreichende Angaben macht, so dass über den Anspruch nach § 11 TVÜ-Bund entschieden werden kann.

Steht der Anspruch auf die Besitzstandszulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats zu, weil die Arbeit nicht zum Ersten des Monats wieder aufgenommen wird, erfolgt die Berechnung des Entgelts taggenau (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 1 TVöD).

- 4.3.3 Tod der kindergeldberechtigten Person (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 5)

Der (andere) in den TVöD übergeleitete Beschäftigte erhält die Besitzstandszulage ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat der kindergeldberechtigten anderen Person folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008. Der Anspruch unterliegt der sechsmonatigen allgemeinen Ausschlussfrist nach § 37 TVöD.

#### **4.4 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Beschäftigten (Protokollerklärung Nr. 5 Satz 6)**

Die Beschäftigten haben das Vorliegen der Voraussetzungen nach Protokollerklärung Nr. 1 bis 4 nach der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 6 zu § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

#### **5. Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Bund (Eingruppierung von Beschäftigten mit FH-Abschluss) – § 1 Nr. 7 Buchst d ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund**

Nach Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 TVÜ-Bund waren neue Eingruppierungen von Beschäftigten mit Fachhochschulabschluss ab dem 1. Januar 2008 einheitlich nach den jeweiligen Regeln der Entgeltgruppe 9 TVöD zu „Vb ohne Aufstieg nach IV b“ vorzunehmen. Diese Bestimmung ist zum 1. Januar 2008 rückwirkend aufgehoben worden. Dementsprechend werden Beschäftigte mit Tätigkeiten „Vergütungsgruppe Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung mit anschließendem Aufstieg nach IV b und IVa BAT“ in die Entgeltgruppe 10 TVöD (vgl. Anlage 4 Entgeltgruppe 10) und Beschäftigte mit Tätigkeiten „Vergütungsgruppe Vb mit Aufstieg nach IV b BAT“ in die Entgeltgruppe 9 TVöD mit regulären Stufenlaufzeiten (vgl. Anlage 4 Entgeltgruppe 9) eingruppiert.

Soweit Beschäftigte in den genannten Fällen nach dem 1. Januar 2008 entsprechend der bisherigen Rechtslage (Entgeltgruppe 9 TVöD Fallgruppe „Vb ohne Aufstieg nach IVb“ mit verlängerten Stufenlaufzeiten) eingruppiert worden sind, sind diese Eingruppierungen rückwirkend zum 1. Januar 2008 zugrunde zu legen.

#### **6. Anlage 4 TVÜ-Bund (Erweiterung der Entgeltgruppe 13) – § 3 Nr. 6 ÄndTV Nr. 1 TVÜ-Bund**

Nach Anlage 4 zum TVÜ-Bund war für neue Eingruppierungen in Entgeltgruppe 13 TVöD seit dem 1. Oktober 2005 zwingend eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erforderlich. Tätigkeiten der Vergütungsgruppe II a BAT, für die ein entsprechender Abschluss nicht Voraussetzung war, waren dementsprechend Entgeltgruppe 12 TVöD zuzuordnen.

Die vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen ist mit Wirkung vom 1. Juli 2008 geändert worden. Gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund n. F. werden nunmehr auch Tätigkeiten, die nach der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O originär Vergütungsgruppe II a BAT (ohne Aufstieg) zugeordnet sind, in Entgeltgruppe 13 TVöD eingruppiert. Dies betrifft z. B. technische Angestellte der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 8 der Anlage 1 a zum BAT.

Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2008 auch für Beschäftigte, die aufgrund der bisherigen Zuordnung in Entgeltgruppe 12 eingruppiert waren. Evtl. höhere Entgelte sind rückwirkend zum 1. Juli 2008 nachzuzahlen.

#### **D Änderungstarifverträge Nr. 2 zum TVAöD Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG (ÄndTV Nr. 2 TVAöD AT bzw. TVAöD BBiG)**

##### **1. § 5 Abs. 3 TVAöD AT (Schadenshaftung) – § 1 Nr. 2 ÄndTV Nr. 2 TVAöD AT**

Ab dem 1. Januar 2008 ist die Schadenshaftung erstmalig auch für Auszubildende tarifiert worden. Da die Norm auf die Haftungsbestimmungen des TVöD verweist, haften Auszubildende grundsätzlich im gleichen Umfang wie die jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In der Bundesverwaltung ist damit die Verweisung auf die Beamtenhaftung zum 1. Juli 2008 zu beachten (dazu näher oben unter B 2).

Die im Tarifvertrag nur „entsprechend“ vorgesehene Anwendung der Haftungs Vorschriften für Auszubildende soll sicherstellen, dass den dem Auszubildenden innewohnenden Besonderheiten Rechnung getragen wird. So sind bei der etwaigen Geltendmachung von Haftungsansprüchen gegenüber Auszubildenden ggf. auch besondere Aufsichtspflichten des Auszubildenden bzw. Ausbilders zu berücksichtigen.

##### **2. § 13 TVAöD AT (Vermögenswirksame Leistungen) – § 1 Nr. 4 und 5 ÄndTV Nr. 2 TVAöD AT**

Ab dem 1. Januar 2008 wurde die vermögenswirksame Leistung für Auszubildende im Tarifgebiet Ost von 6,65 Euro auf 13,29 Euro monatlich angepasst. Somit beträgt die vermögenswirksame Leistung nunmehr für alle Auszubildende (Ost und West) ab dem 1. Januar 2008 einheitlich 13,29 Euro monatlich.

##### **3. § 8 b TVAöD BT BBiG (Sonstige Entgeltregelungen) – § 2 ÄndTV Nr. 2 TVAöD BT BBiG**

§ 8 b „Sonstige Entgeltregelungen“, bisher nur im Besonderen Teil Pflege besetzt, enthält ab 1. Juli 2008 auch entsprechende Regelungen für den Besonderen Teil BBiG. Für den Bereich des Bundes regelt Absatz 1 a Voraussetzungen und Höhe eines etwaigen Zulagenanspruches für gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten, Absatz 2 a regelt Voraussetzungen und Höhe eines etwaigen Erschwerungszuschlags. Gemäß Absatz 3 gelten diese Regelungen nur bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung des TVöD.

#### **E Ergänzender Hinweis**

Um eine bundeseinheitliche Zahlung zu gewährleisten, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die Regelung der Zuordnungen der Entgeltgruppen zu den Besoldungsgruppen in Ziffer 2.10 des Rundschreibens vom 29. Oktober 2008 – D 5 – 220 233 – 51/1 (Zulagen in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften) rückwirkend ab Juni 2006 angewandt werden kann.

Oberste Bundesbehörden  
Abteilungen Z und B  
– im Hause –  
nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

HERAUSGEBER:  
Bundesministerium des Innern  
11014 Berlin (Postanschrift)  
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)  
Fernruf: 0 18 88/6 81-0  
Telefax: 0 18 88/6 81-29 26  
e-mail: poststelle@bmi.bund400.de

